



Hygienekonzept

für den Amateurfußball in Rheinland-Pfalz

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb im Verein

Vereinsname: 1. FC Meisenheim 1907 e.V.

Ansprechpartner: Uwe Reimers

Michael Prass (Vertreter)

Version 1.8

Stand: 10.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Allgemeine Grundsätze.....	3
Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport.....	3
Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind unter folgenden Maßgaben zulässig:	3
Bei der Sportausübung gilt:	3
Organisation des Betriebs	4
Personenbezogene Einzelmaßnahmen.....	4
Einrichtungsbezogene Einzelmaßnahmen.....	4
Generell gilt:.....	5
Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln.....	5
Gesundheitszustand und Minimierung der Risiken.....	5
Organisatorische Voraussetzungen	6
Zonierung des Sportgeländes	6
Kommunikation	7
Maßnahmen für den Trainingsbetrieb	7
Abläufe/Organisation vor Ort.....	8
Ankunft und Abfahrt	8
Kabinen/Duschen/Sanitärbereich.....	8
Auf dem Spielfeld	8
Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele).....	8
Abläufe/Organisation vor Ort.....	8
Allgemein	8
Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände.....	8
Kabinen (Teams & Schiedsrichter)	8
Duschen/Sanitärbereich	9
Weg zum Spielfeld.....	9
Spielbericht.....	9
Aufwärmen	9
Ausrüstungs-Kontrolle.....	9
Einlaufen der Teams	9
Trainerbänke/Technische Zone.....	9
Halbzeit.....	10
Nach dem Spiel.....	10
Zuschauer	10
Rechtliches.....	11
Anlage: Zonierung und Zuwegung Sportgelände Meisenheim	11

Vorbemerkung

Seit dem 2. Juli 2021 ist in Rheinland-Pfalz die 24. Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft getreten. Diese sieht weitere Lockerungen für den Sport vor. Der Trainings- und Wettkampf (Spielbetrieb) im Amateur- und Freizeitsport ist wieder unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt. Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs ist die Erstellung und Einhaltung dieses Vereins-Hygienekonzepts.

Allgemeine Grundsätze

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die **behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig** zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein und alle Spieler streng halten.

Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. **Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.**

Jeder Spieler, der am Training oder an Freundschaftsspielen teilnimmt, muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daran halten. Die Teilnahme am Training und/oder Spiel ist grundsätzlich freiwillig.

Alle Trainingseinheiten und Freundschaftsspiele werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind unter folgenden Maßgaben zulässig:

Mit Kontakt im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 (höchstens 25 Personen aus verschiedenen Haushalten; Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit) erfolgt oder, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, es sei denn für ein angeleitetes Training oder einen Wettkampf in einer Mannschaftssportart ist zur Durchführung eine höhere Personenzahl erforderlich; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Die Anzahl der Trainingsteilnehmer auf dem Sportgelände in Meisenheim ist auf 30 Teilnehmer begrenzt.

Bei der Sportausübung gilt:

- a. Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen mit entsprechenden Nachweisen nicht zu der Personenanzahl der Kontaktbeschränkungen dazu.
- b. Wird das Training angeleitet, darf zusätzlich ein Trainer anwesend sein. Sie oder er zählt also bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit dazu (ausgenommen die Person nimmt selbst aktiv am Training teil).
- c. Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen auf einer Sportanlage sportlich betätigen, solange die Personenbeschränkungen von einer Person pro 5 qm Gesamttrainingsfläche eingehalten wird. Dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Geimpfte und genesene Personen sind hier zu berücksichtigen.
- d. Weiterhin ist der Mindestabstand von drei Metern zu Teilnehmern anderer auf der Sportanlage befindlichen Gruppen über die komplette Dauer der Einheit einzuhalten.

- e. Ab Gruppen von 10 Personen ist sicherzustellen, dass sich verschiedene Gruppen auf einem Sportplatz nicht begegnen und die erforderlichen Abstände über die komplette Dauer der Einheit eingehalten werden können. Hierbei ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels Abtrennungen sicherzustellen (beispielsweise Pylonen oder Absperrbänder).
- f. Im Innenbereich gilt die Pflicht der Kontakterfassung.
- g. Im Innenbereich gilt außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 24. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.
- h. Zudem gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 der 24. CoBeLVO; die Testpflicht gilt nicht für Trainer. Im Außenbereich entfällt die Testpflicht komplett.
- i. Im Rahmen des angeleiteten Trainings im Freien und auf ungedeckten Sportanlagen besteht ebenfalls die Pflicht der Kontakterfassung. Diese Aufgabe obliegt dem Trainer.
- j. Zuschauer sind wieder zugelassen (siehe Punkt „Zuschauer“). Es gelten die Regelungen nach § 3 der 24. CoBeLVO.
- k. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer Duschen) im Innenbereich gestattet.
- l. Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt im Innenbereich die Maskenpflicht.

Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
- b. Der Aufenthalt auf der Sportanlage ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig.
- c. Zuschauer sind im Umfang der jeweils geltenden CoronaBekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) erlaubt.
- d. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfs. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen tragen vor und nach der Sportausübung eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die aktuelle geltende CoBeLVO dies vorsieht.

Einrichtungsbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich (außer Duschen) gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b. Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften gestattet. Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie.
- c. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

- d. In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mindestens nach 30 Minuten) ausreichend zu lüften.
- e. Finden an einer Spielstätte mehrere Begegnungen verschiedener Mannschaften an einem Tag statt, ist genügend Abstand zwischen den Spielen einzuplanen, damit sich die Teams auf dem Sportgelände nicht begegnen.

Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar ist und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkende Regelungen beinhalten.

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Waschen und Desinfizieren der Hände vor und direkt nach der Einheit (hierzu sind Waschmöglichkeiten und Desinfektionsmittel bereitzustellen).
- Mitbringen einer eigenen, bereits befüllten Trinkflasche.
- Beachten der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes (z. B. Niesetikette).
- Vermeiden von Spucken und Naseputzen auf der Spielfläche.
- Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen vom 30.06.2021 nach der 24. CoBeLVO.
- Vermeiden von Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen, gemeinsamen Jubeln.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren, verwendete Trainingsleibchen sind zu waschen.

Gesundheitszustand und Minimierung der Risiken

- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren. Ihnen ist im Regelfall der Zutritt zur Sportanlage zu verwehren bzw. die Sportanlage ist umgehend zu verlassen.
- Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.
- Es ist rechtzeitig zu klären, ob Teilnehmende des Trainings einer Risikogruppe (besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen) angehören.
- Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung unsicher, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne Covid-19-verdächtige Symptome.

- Es gilt die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 30.06.2021.
- Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und festgelegt.
- Vom Verein sollte in jedem Fall Unterstützung zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine Covid-19-Erkrankung und zur Prävention von weiteren Infektionen geleistet werden.

Organisatorische Voraussetzungen

Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. In den Kommunen können ergänzte/abweichende Vorgaben bestehen, die es gesondert zu beachten gilt.

Von der Verbandsgemeinde Nahe-Glan als Träger der Sportanlage in Meisenheim wurde die Nutzung der Anlage zum Trainings- und Spielbetrieb des 1. FC Meisenheim 1907 e.V. mit der Maßgabe, dass dieses Hygienekonzept strikt einzuhalten ist, erteilt.

Des Weiteren bleiben für die Sportanlage in Meisenheim die baurechtlichen Nutzungsaufgaben sowie die Benutzungsordnung unberührt und sind strikt zu beachten.

Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt (siehe Anlage).

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler
 - Trainer
 - Teamoffizielle
 - Schiedsrichter/- Beobachter/-Paten
 - Verbandsbeauftragte
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Hygienebeauftragter
 - Medienvertreter (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Für das Betreten und Verlassen der Zone 1 werden entsprechende Wegführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück genutzt.
- Sofern Medienvertreter im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - Spieler
 - Trainer
 - Teamoffizielle
 - Verbandsbeauftragte
 - Hygienebeauftragter
 - Schiedsrichter/-Beobachter/-Paten
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.
- In sämtlichen Innenbereichen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet die Tribüne der Sportstätte sowie deren Zuwegung, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Zuschauer“.
- Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - Markierungen auf den Plätzen der Zuschauer
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.

Kommunikation

- Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitglieder werden in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert werden.
- Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich des Sportgeländes.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. der Sportstätte zu verweisen.
- Die Sportstätte muss ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem vor dem Betreten des Sportgeländes, bieten (Desinfektionsspender an den Eingängen).
- Das Hygiene-Konzept wird auf geeignetem Weg (zum Beispiel E-Mail, Whatsapp, Homepage etc.) an die Vereinsmitglieder, Trainer und Eltern veröffentlicht
- Bei Fragen kann sich jederzeit an den Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden.

Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

- Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Nutzung und Betreten des Sportgeländes erfolgt ausschließlich, wenn ein eigenes Training oder Spiel geplant ist.
- Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen, zumal die Gruppeneinteilung vorgenommen werden muss.
- Gewissenhafte Dokumentation (Kontakterfassung) der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit durch den verantwortlichen Trainer ist zu gewährleisten und für 4 Wochen aufzubewahren.

Abläufe/Organisation vor Ort

Ankunft und Abfahrt

- Auf eine gemeinsame An- und Abfahrt von Spielern zum Trainings- oder Spielort soll prinzipiell verzichtet werden. *Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise empfohlen.*
- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Alle Teilnehmer sollten bereits umgezogen auf das Sportgelände kommen oder sich – sofern möglich – direkt am Platz umziehen. Bei der Nutzung von Umkleieräumen ist das Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz zu empfehlen sowie das Einhalten des Mindestabstandes zu beachten.

Kabinen/Duschen/Sanitärbereich

- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.

Auf dem Spielfeld

- Auf dem Spielfeld gelten die entsprechenden gültigen Regelungen (siehe Seite vier: Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind unter folgenden Maßgaben zulässig)

Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)

Auch für den Spielbetrieb gelten die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung. Darüber hinaus werden folgende weitere Maßnahmen und Abläufe festgelegt, um das Infektionsrisiko im Rahmen von Spielen zu minimieren.

Spielansetzungen: *Freundschaftsspiele* müssen im DFBnet beantragt werden. Es ist von Vereinsseite sicherzustellen, dass bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ausreichend Zwischenraum eingeplant wird, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

Abläufe/Organisation vor Ort

Allgemein

- Allgemeine Organisation von Grundlagen der Hygienemaßnahmen (Desinfektionsmittel-Spender, Seife, Einmal-Handtücher, Hinweis-Beschilderung)

Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände

- Auf eine gemeinsame An- und Abfahrt von Spielern zum Trainings- oder Spielort soll prinzipiell verzichtet werden. *Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise empfohlen.* Auch bei Anreise gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien.
- Die gemeinsame Anreise der Schiedsrichter mit Team kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen in einem Auto erfolgen.
- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams (Bspl.: 75 min vor Anpfiff Gast, 60 min vor Anpfiff Heim).

Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Im Sportheim des 1. FC Meisenheim stehen 2 Mannschaftskabinen und eine Schiedsrichterkabine zur Verfügung. Die Nutzung ist unter Berücksichtigung der Hygiene- und

Abstandsregelungen von den jeweiligen Mannschaften und Schiedsrichtern eigenverantwortlich vorzunehmen.

- Alle Personen, die sich in der Kabine aufhalten, haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung 10 Minuten) gelüftet.
- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen.

Duschen/Sanitärbereich

- Abstandsregeln gelten auch in den Duschen.
- Die sanitären Anlagen sind regelmäßig zu reinigen.
- Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

Weg zum Spielfeld

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.

Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichts Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen, erledigen die Mannschaftenverantwortlichen jeweils Zuhause und bringen einen Ausdruck ihrer Mannschaft mit. Der Schiedsrichter füllt den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät oder Zuhause aus.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Teamoffiziellen/Betreuer pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten.

Aufwärmen

- Zeitliche Anpassung an Gegebenheiten.
- Anpassung der Vorspielphase (z.B. Aufwärmen).

Ausrüstungs-Kontrolle

- Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch den Schiedsrichter.
- Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, hat jeder hierbei Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Escort-Kids
- Keine Maskottchen
- Keine Team-Fotos
- Keine Eröffnungsinszenierung

Trainerbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten.
- In allen Fällen ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes (der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten). Ggf. Stühle/Bänke in Erweiterung der Ersatzbänke.

Halbzeit

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).

Nach dem Spiel

- Beachtung der zeitversetzten Nutzung der Zuwege zu den Kabinen.
- Keine Pressekonferenzen
- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise.

Zuschauer

- Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Amateur- und Freizeitsport erlaubt.
- Veranstaltungen im Freien sind bis zu 500 Zuschauern/Teilnehmern erlaubt:
 - Es gilt das **Abstandsgebot** nach §1 Abs. 2 Satz 1 der 24. CoBeLVO (1,50 Meter). Auf der Tribüne muss das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.
 - Es gilt die **Maskenpflicht** nach §1 Abs. 3 Satz 4 der 24. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen wird. Also beispielsweise in allen Innenbereichen, im Eingangsbereich, am Kiosk oder auf dem Weg zum eigenen Sitz- oder Stehplatz. Die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- Bei Veranstaltungen im Freien bis zu 500 Personen entfällt zudem unter Einhaltung der allgemein gültigen Abstands- und Hygienegerichtlinien die Pflicht der Kontakterfassung.
- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Personenzahl auf dem Sportgelände.
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln

Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs ist der Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft den Verein und für den Verein handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Der Verein haftet nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Diese sind stets vorrangig und neben den vorherigen Bestimmungen vom Verein, den für den Verein handelnden Personen, den Trainings- und Spielteilnehmern sowie Zuschauern zu beachten.

HINWEIS: Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.

Anlage: Zonierung und Zuwegung Sportgelände Meisenheim